

 **Inhaltsverzeichnis** ++ Löschanforderungen ++ Abonnement für Updates im Online-Formular-Center ++ Risiken durch Google Fonts ++ Die Neuerungen im eCollege ++ Neue Webinar-Angebote ++ **Inhaltsverzeichnis**

## **Müssen alle personenbezogenen Daten gelöscht werden?** *Wir informieren über Grundsätze & Ausnahmen*

Personenbezogene Daten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person. Telefonnummern, Kreditkarten- und Personalnummern, aber auch E-Mails oder ein Kfz-Kennzeichen sind Beispiele für personenbezogene Daten. Artikel 17 DSGVO regelt es eindeutig: Jeder Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. „Eine zeitlich unbefristete Bevorratung ist unzulässig. Bei der Löschpflicht greifen aber in bestimmten Fällen Ausnahmetatbestände“, erklärt der erfahrene Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein und denkt dabei an die Regelungen in Art. 17 Abs. 3 DSGVO. Welche Ausnahmen sind möglich? Ein genauer Blick lohnt in jedem Fall und sorgt für datenschutzkonformes Verhalten.

**Als Grundsatz gilt:** Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert und verarbeitet werden, wie sie für den jeweils definierten Zweck benötigt werden. Wenn der Zweck nicht (mehr) besteht, müssen sie gelöscht werden, sofern dieser Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Wenn ein Gesetz eine Aufbewahrungsfrist definiert, darf erst nach deren Ablauf gelöscht werden. Dies bedeutet, dass die meiste E-Mail-Korrespondenz oftmals zeitnah gelöscht werden kann und muss, es sei denn innerbetriebliche Erfordernisse oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten (bspw. wenn eine E-Mails als Geschäftsbrief gelten) erfordern eine längere Aufbewahrung.

**Gibt es Ausnahmen?** Nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO besteht eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Löschung personenbezogener Daten, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Hierzu zählen sowohl gerichtliche wie auch außergerichtliche Verfahren. Auch weitere Ausnahmen existieren (siehe Link unten).



**Mehr Informationen:** Schauen Sie sich die Aufzeichnung unseres web.eCollege-Seminars unter <http://update.uimcollege.de> an.

**Was ist in diesem Fall zu tun?** Die Daten sind dann u. U. einzuschränken. Wenn diese Einschränkung der Verarbeitung vorgenommen wurde, bedeutet dies, dass nur zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses die personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen; oder alternativ mit Einwilligung der Betroffenen.

**Empfehlung:** „Für alle Kategorien von personenbezogenen Daten sind Aufbewahrungsfristen festzulegen, auch wenn dies nicht immer trivial ist“, empfiehlt UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein. Denn sicher ist: Eine zeitlich unbefristete Aufbewahrung ist unter keinen Umständen erlaubt. UIMC rät deshalb allen Verantwortlichen im Umgang mit personenbezogenen Daten, Löschrufen zu definieren und Daten-Cluster zu bilden. Sind die Aufbewahrungsfristen dann abgelaufen, müssen die personenbezogenen Daten gelöscht werden. Auch einen Tipp hat Dr. Voßbein noch parat: „Die notwendigen Informationen können dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten entnommen werden... wenn es denn gepflegt ist.“

Den gesamten Beitrag finden Sie unter: [www.uimc.de/news](http://www.uimc.de/news)



## **Muster-Lösch-Richtlinie im Online-Formular-Center**

Innerhalb des Online-Formular-Centers haben wir eine Muster-Richtlinie hinterlegt, die Sie als Basis für die Erstellung eines Löschkonzepts nutzen können. Auch empfehlen wir die aktuelle Version des Verfahrensverzeichnisses (VvV), welches neuerdings auch die Möglichkeit bietet, Übersichten mit dem Power-VvV zu erstellen.

Dieser Kurs ist im eCollege für alle User freigeschaltet, die einen Account zu einem Schulungskurs haben. Sie haben noch keinen Zugang? Dann informieren Sie sich unter <https://www.uimc.de/ecollege>.



## Update im eCollege: Die Neuerungen im Überblick

Nach dem Update kommen Sie u.a. in den Genuss folgender nützlicher Funktionen:

1. Sobald Sie den Kurs erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten Sie eine E-Mail mit der Bestätigung. Auch erhalten Sie innerhalb des Systems eine Nachricht.
2. Wenn Sie daran interessiert sind, nicht nur über Neuerungen im eCollege, sondern auch von neuen Formularen, Muster-Dokumenten etc. innerhalb des Online-Formular-Centers und in den FAQ informiert zu werden, so können Sie das Forum abonnieren und erhalten daraufhin eine E-Mail.

**Bitte beachten Sie:** Von diesen Änderungen können Sie dann profitieren, wenn Sie einen persönlichen und keinen Gruppen-/Firmen-Account haben, bei der Ihre individuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist (Voraussetzung: mindestens Lizenzpaket „eCollege Classic“).

**Haben Sie hierzu noch Fragen?** Dann kommen Sie unter [ecollege@uimc.de](mailto:ecollege@uimc.de) auf uns zu.



## Rechtsprechung: Google Fonts sind unzulässig

**Nutzen Sie** auf Ihrer Internetpräsenz „Google Fonts“? Google bietet die Möglichkeit, Schriftarten auf der eigenen Internetpräsenz zu nutzen, ohne dass diese auf dem eigenen Server hinterlegt werden müssen. Hierbei werden bei jedem Aufruf der Internetpräsenz die Schriften über einen Google-Server nachgeladen. Dieser Aufruf bewirkt, dass Daten an Google übertragen werden.

**Rechtsprechung:** In einem Urteil des Landgericht München (Az. 3 O 17493/20 vom 20.01.2022) wurde der KLäger ein Unterlassungsanspruch und Schadensersatz zugesprochen.

**Hintergrund:** Unzulässiger Drittlandtransfer (siehe UIMCommunication 07/2020 und weitere).

**Tipps:** Fragen Sie in der zuständigen Abteilung oder Ihrer Agentur nach, ob Sie Google Fonts nutzen. Falls ja, sollten Sie zeitnah über Alternativen nachdenken, wie z. B. andere Schriftarten zu nutzen oder die Google Fonts offline einzubinden.

**Sie haben das letzte web.eCollege verpasst,** würden aber gerne noch mehr zum Thema „8 praktische Kniffe bei der Revision im Datenschutz“ erfahren? Dann schauen Sie sich die Unterlagen und/oder die Aufzeichnung an:

<http://update.uimcollege.de>

*Sie können sich als Gast anmelden. Hierzu geben Sie bitte den Code ein, den Sie bei uns erfragen können.*

*Sofern Sie als Kunde bereits Zugangsdaten für einen anderen Kurs im eCollege haben, können Sie sich auch „selbst einschreiben“. Die Einschreibung bleibt einen Monat bestehen.*

**web.eCollege**  
kompakt praxisnah informieren

### Die nächsten Termine **[kostenfrei]**

09.03.2022: 7 nützliche Tipps für eine Lieferantenbewertung / Dienstleister-Auditierung

13.04.2022: 5 Anforderungen beim Drittlandtransfer

11.05.2022: 7 wichtige Aspekte bei der Risikobewertung

Anmeldung unter [www.uimc.de/webecollege](http://www.uimc.de/webecollege)



## Aktuelles im Online-Formular-Center

- » Datenschutzerklärungen für Ihre Internetpräsenz (aus Facebook wurde Meta)
- » Muster-Löschkonzept [neu]

**Um über Neuerungen zeitnah informiert zu werden,** können Sie künftig unser News-Forum abonnieren und erhalten daraufhin eine E-Mail (siehe oben).

[www.online-formular-center.eu](http://www.online-formular-center.eu)

